

Ausfertigung



HESSISCHES LANDESAMT
FÜR REGIONALENTWICKLUNG
UND LANDWIRTSCHAFT

AUSSENSTELLE WETZLAR

Spilburg • Gebäude B 3
Frankfurter Str. 69
35578 Wetzlar

Az: 37.2 – UF 1263 Flieden – A 66

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Höf und Haid, Rückers, Schweben und Flieden die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1359 ha, worin eine Waldfläche von 19 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Flieden-A66"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Flieden.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- Der Träger des Unternehmens.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Josefstr. 22 – 26, 36039 Fulda anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Flieden und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlüchtern sowie den Gemeinden Kalbach und Neuhof öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Flieden, Kalbach, Neuhof und der Stadt Schlüchtern zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau eines Teilabschnittes der Bundesautobahn (BAB 66), beginnend von der Kreisgrenze des Main-Kinzig-Kreises / Landkreis Fulda bis Flieden, Ortsteil Schweben. Hierfür werden etwa 93 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche benötigt.

Das Planfeststellungsverfahren für o.g. Baumaßnahme wurde am 22.08.1996 eingeleitet und der Planfeststellungsbeschluss am 11.12.1998 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erlassen.

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 26.07.1999 - Az 21-86d 12.03 (2/99) - die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt, da aufgrund des Bauvorhabens ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmen zur Last, soweit sie durch dieses verursacht werden.

Die Durchführung weiterer agrarstruktureller Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren ist grundsätzlich möglich.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 10. Jan. 2000 im Dorfgemeinschaftshaus in Flieden-Rückers nach § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG ist das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens § 87 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. Hd. Herrn Ltd. RD Volland, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel als obere Furbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

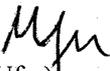
Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Verwaltungskostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Wetzlar, den 07.02.2000
Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft

gez. Thelen

Ausgefertigt:
Wetzlar, 07.02.2000
Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft

Im Auftrag


(Ufer)

Anlage I zum FlurbereinigungsbeschlüÙ Flieden A-66

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Flieden

Flur 1

Flurstücke: 6, 7, 12 - 20, 23/1 - 23/7, 25 - 38, 42 - 50, 52, 53, 54/1, 54/2, 55/1, 56, 58 - 70, 72/1, 73, 74, 76 - 78, 79/4, 80, 81, 83 - 85, 86/39, 87/75, 88/40, 89/40, 90/40, 93/22, 94/23, 95/21, 112/23, 113/24, 114/23, 115/10, 116/11, 117/11, 118/10, 119/10, 120/11, 136/51, 137/51, 138/57, 139/57 ✓

Flur 2

Flurstücke: 1 - 3, 5 - 10, 11/1, 12/1, 13, 14/1, 15/1, 16, 17, 18/1 - 18/4, 19, 20/1 - 20/3, 21/1 - 21/4, 23 - 26, 27/1, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1, 32/1, 33, 34/1, 35, 36/1, 36/8, 37/2, 41/2 - 41/4, 44, 45/1, 46/1, 47, 65, 66/1, 67, 68/4, 69/30, 70/3, 74 - 76, 77/4, 78/4, 79/4, 80/4, 86/40, 91/40, 92/40, 93/41, 96/4, 97/4, 98/4, 99/4, 100/4, 102/15, 105/41, 106/41, 107/43, 108/42 ✓

Flur 3

ganz ✓

Flur 4

Flurstücke: 31 - 43, 45, 47, 48, 50 - 58, 60 - 78, 82 - 87, 89 - 91, 92/1, 95/2, 95/3, 100/1, 101, 102/4, 103 - 105, 106/1, 107/1, 108/1, 111/12, 111/13, 112 - 115, 116/1, 119/49, 120/49, 129/44, 130/44, 131/59, 132/59, 133/59, 136/80, 137/81, 138/81, 139/80, 140/79, 141/88, 142/88, 145/46, 146/46 ✓

Flur 5

Flurstücke: 16/1, 17/1, 17/3, 18/1, 19/1, 20/1, 21 - 23, 24/1, 25 - 29, 30/1, 30/2, 31/2, 31/3, 32/1, 36 - 39, 43/1, 50/3, 51/1, 51/2, 53/8, 54/2, 54/5, 55/2, 56/1, 59/1, 60/1, 82/1, 84/4, 85/1, 87/3, 88/3, 89, 90/3, 91 - 93, 94/1, 95/2, 95/3, 97/5, 98/6, 112/1, 113/1, 114/1, 115, 116/1, 117 - 119, 120/3, 191/24, 192/24, 280/34, 281/35, 282/41, 283/40, 284/42

Flur 6

Flurstücke: 78, 80/1 - 80/6, 81, 85/44, 86/44, 90/2, 91/9, 95/11, 98/63, 101/34, 102/35, 108/36, 122/37, 123/39, 124/39, 125/39, 137/15, 138/15, 139/72, 140/35, 141/35, 142/80, 143/9, 144/15, 145/15, 146/72, 148/35, 165/35, 169/2, 175/71, 176/7, 177/7 ✓

Flur 7

ganz ✓

Flur 8

Flurstücke: 58/2, 89/1, 89/2 ✓

Flur 13

Flurstücke: 3/1 - 3/4, 3/8, 4 - 6, 8, 9/1, 11, 12, 13/1, 14/1, 15 - 18, 19/1, 20/1, 26, 28/1, 29, 30/1, 31/1 - 31/3, 33/4, 35/1, 35/2, 36/1, 37, 38/1, 39, 40, 41/3, 42/1, 43/8, 44/2, 45 - 48, 49/1, 50/1, 55/24, 65/28, 68/50, 75/25, 76/25, 80/10, 81/10, 82/7, 83/7, 84/7, 85/7, 94/21, 103/21 ✓

Flur 14

ganz ✓

Flur 28

ganz ✓

Gemarkung Höf und Haid

Flur 4

Flurstücke: 1 - 12, 13/3, 13/4, 14/1, 15, 16/1, 17/1, 17/2, 18/1, 19, 20/1, 21/1, 22, 23, 24/1, 25/4, 25/5, 26/4, 27 - 37, 38/1, 38/2, 39 - 46, 47/1, 47/2, 48 - 50 ✓

Flur 5
 Flurstücke: 14 - 38

Flur 6
 ganz

Flur 7
 Flurstücke: 1 - 8, 11/3, 12/2, 13, 17/1, 17/2, 18 - 29, 30/2, 30/3, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/3, 40/4, 41, 43 - 50

Gemarkung Rückers/F,

Flur 4
 Flurstücke: 1/1, 2 - 18, 19/1, 20, 21, 22/1, 23/1, 24, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32 - 35, 36/1, 37/3, 38/1, 39/3, 41/6, 41/7, 42/6, 46, 47, 56 - 60, 61/1, 61/2

Flur 5
 ganz

Flur 6
 Flurstücke: 1/1, 2/1, 3/1, 4 - 26, 44/1, 45 - 47, 48/2, 50/1, 51/1, 52 - 55, 56/1, 57/5

Flur 7
 Flurstücke: 23, 24, 25/1, 25/2

Flur 12
 Flurstücke: 21 - 23, 26 - 42, 43/3, 44/4, 45/4 - 45/6, 46 - 48, 50, 72 - 86, 96 - 99, 102 - 119

Flur 13
 Flurstücke: 76 - 81, 84 - 87

Flur 14
 Flurstücke: 49/1, 50 - 60

Flur 15
 ganz

Flur 16
 Flurstücke: 1 - 23, 24/1, 24/2, 25 - 36, 37/1, 37/2, 38 - 41, 42/1, 55/1, 56 - 66, 68/1, 68/2, 69 - 86, 92 - 99, 105/1, 107/1, 108, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114 - 130, 131/1, 132 - 135, 136/2, 137 - 144, 145/1

Gemarkung Schweben:

Flur 1
 Flurstücke: 2 - 5, 6/1, 7 - 13, 14/3, 15/3, 17/2, 18 - 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 29, 30

Flur 2
 Flurstücke: 1/1, 5/1, 6/2 - 6/5, 8

Flur 3
 ganz

Flur 5
 Flurstücke: 1/18, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/3, 8, 9/4, 11/2, 11/3

Flur 8
 Flurstücke: 14, 18, 47

Flur 9
 ganz

Flur 10
 ganz

Flur 11
 ganz